

Modifiziert von FRESKO e.V. nach Formular-Nr. 322-9058-0-20170818 BAMF „Merkblatt zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach §45a Aufenthaltsgesetz“, Stand: Dezember 2018

Für Informationen zu anderen Berufssprachkursen und zur Teilnahme bei Leistungsbezug (SGB III, SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz etc.) fragen Sie bitte bei FRESKO e.V. an.

Die folgenden Informationen sind spezifisch für den

Spezialberufssprachkurs „Nichtakademische Gesundheitsberufe“ für beschäftigte Teilnehmende

+++ FRESKO e.V. bereitet mit dem Spezialberufssprachkurs „Nichtakademische Gesundheitsberufe“ auf die Sprachprüfung „telc Deutsch B1-B2 Pflege“ vor. +++

+++ Diese Sprachprüfung ist durch das Regierungspräsidium Darmstadt bei den Anerkennungsverfahren von Gesundheits- und Krankenpflegern, Krankenpflegehelfern und Altenpflegehelfern zugelassen. +++

Teilnahmeberechtigung

+++ Sie müssen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Antrag auf Teilnahmeberechtigung stellen. +++

Voraussetzungen für die BAMF-Teilnahmeberechtigung:

Sie sind **nicht** ausbildungssuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet und bekommen **keine** Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) **und**

Sie sind beschäftigt, d.h. Sie haben eine Arbeitsstelle, **und**

Sie brauchen begleitend zur Anerkennung Ihres ausländischen Berufsabschlusses eine sprachliche Qualifizierung **und**

Sie müssen für die Erteilung einer Berufserlaubnis durch die anerkennende Stelle (Regierungspräsidium Darmstadt) ein bestimmtes Sprachniveau erreichen.

+++ FRESKO e.V. hilft Ihnen gern bei der Antragstellung. +++

Wenn Sie durch das Bundesamt berechtigt werden, erhalten Sie eine schriftliche Teilnahmeberechtigung. **Die Teilnahmeberechtigung braucht FRESKO e.V. von Ihnen im Original.**

Gültigkeitsdauer der Berechtigung

Ihre Teilnahmeberechtigung zu allen Berufssprachkursen ist maximal 3 Monate gültig. Nur innerhalb dieser festgelegten Frist können Sie sich bei einem Kursträger zum Berufssprachkurs anmelden.

Bitte melden Sie sich deshalb so bald wie möglich an und legen Sie FRESKO e.V. Ihre Original-Teilnahmeberechtigung vor.

Beginn des Spezialberufssprachkurses beim Kursträger

Der Kursträger muss Ihnen den Beginn eines Berufssprachkurses mitteilen. Der Berufssprachkurs sollte nicht später als vier Wochen nach Ihrer Anmeldung beginnen.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie für den Kursträger und das BAMF stets erreichbar sind.

Ordnungsgemäße Teilnahme

Damit Sie das Ziel des Spezialberufssprachkurses erreichen, müssen Sie ordnungsgemäß am Unterricht teilnehmen. Das bedeutet, dass Sie **den Unterricht regelmäßig besuchen** und **an der Zertifikatsprüfung teilnehmen**. Der Wechsel zu einem anderen Kursträger während eines laufenden Kurses ist grundsätzlich nicht möglich.

Kosten der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

+++ Für die Teilnahme an der berufsbezogenen Deutschsprachförderung müssen beschäftigte Teilnehmende einen Kostenbeitrag leisten. +++

Den Kostenbeitrag müssen Sie **nicht** zahlen,

- wenn Sie **neben der Beschäftigung ergänzende Leistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII bekommen oder wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I (SGB III) haben,
- wenn Ihr **zu versteuerndes Jahreseinkommen** den Betrag von **20.000,00 Euro bei Alleinstehenden** oder **40.000,00 Euro bei gemeinsam Veranlagten** nicht übersteigt.

Der Kostenbeitrag beträgt 50 Prozent des Kostenerstattungssatzes, den FRESKO e.V. für den Kurs bekommt. Dieser Kostenerstattungssatz liegt aktuell bei 4,14 Euro.

+++ Sie zahlen also 2,07 Euro pro Unterrichtsstunde. +++

+++ Multipliziert mit der Anzahl der Unterrichtsstunden zahlen Sie bei 300 Unterrichtsstunden 621,00 Euro. +++

Der Kostenbeitrag ist für einen Berufssprachkurs **zu Beginn** über den Kursträger an das BAMF zu entrichten. **Der Beitrag kann auch in Raten gezahlt werden.**

Teilnahmeberechtigte, die an einem Berufssprachkurs nicht teilnehmen oder die Teilnahme abbrechen, bleiben zur Leistung des Kostenbeitrags für den Berufssprachkurs verpflichtet, außer sie haben die Nichtteilnahme oder den Abbruch nicht zu vertreten (z.B. bei Krankheit).

Der Arbeitgeber kann dem Teilnehmenden die Kosten ersetzen.

Rückerstattung des Kostenbeitrags

Das BAMF erstattet Teilnahmeberechtigten, die innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellung der Teilnahmeberechtigung **das Bestehen der Sprach-Zertifikatsprüfung nachweisen**, auf Antrag **50 Prozent des Kostenbeitrags**.

+++ Sie können also nach der aktuellen Berechnung 310,50 Euro vom BAMF zurückbekommen, wenn Sie die Sprachprüfung bestehen. +++

Fahrkostenerstattung

+++ Nur für beschäftigte Teilnehmende mit ergänzenden Sozial-Leistungen kann eine Fahrkostenerstattung gezahlt werden und nur ab 3 Kilometern Weg zu FRESKO e.V. +++

Wiederholung des Spezialberufssprachkurses

Wenn Sie die Sprach-Zertifikatsprüfung nicht bestehen, können Sie **einmal den letzten Teil des Spezialberufssprachkurses wiederholen**, der auf die Sprachprüfung vorbereitet.

Wenn Sie den Spezialberufssprachkurs komplett wiederholen möchten, benötigen Sie eine neue Berechtigung vom BAMF.